

Text der Verordnung <i>(kursiv: Änderungen gegenüber Vorfassung)</i>	Stellungnahme des GEB	Kommentar zur Stellungnahme
<p>§ 1 Am Ende der Jahrgangsstufe 8 der Sekundarschule entscheidet die Versetzungskonferenz für jede Schülerin und für jeden Schüler über die Einstufung in den Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife oder in den Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses. Die Entscheidung wird mit dem Zeugnis den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Zeugniskonferenz legt am Ende des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 8 eine vorläufige Einstufung fest, die im Halbjahreszeugnis mitgeteilt und über die mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten beraten wird.</p>	<p>Hier wird festgelegt, dass am Ende des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 8 eine vorläufige Einstufung von der Zeugniskonferenz festgestellt wird und diese mit den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten beraten wird. Die endgültige Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten mit dem Zeugnis mitgeteilt.</p> <p>Auch hier sollte eine Beratung / Gespräch mit den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten stattfinden.</p> <p>Des Weiteren ist von „Berufsbildungsreife“ sowie „Mittlerer Schulabschluss“ die Rede.</p> <p>Die Bezeichnung Berufsbildungsreife sollte näher definiert werden. Vielleicht ist der Begriff Ausbildungsreife, mit dem auch jetzt schon gearbeitet wird, geläufiger. Wie stellt man denn eine Berufsbildungsreife fest (auch ein Schüler mit einer 5 in Mathe kann durchaus ausbildungsbereif sein)? Wann ist eine SchülerIn berufsbildungsreif bzw. nach welchen Kriterien wird entschieden und wer entscheidet?</p> <p>Der „Mittlere Schulabschluss“ wird mit dem Realschulabschluss gleichzusetzen sein, bedarf aber auch einer Erläuterung in Bezug auf den Übertritt nach der 10. Klasse auf weiterführende Schulen.</p>	<p>Beratung ist durch § 59b Absatz 3 und § 61 Schulgesetz gewährleistet.</p> <p>Durch § 20, Absatz 1, Nr. 1 Schulgesetz ist die Bezeichnung vorgegeben. Die Kriterien liegen für beide Abschlüsse in den entsprechenden Anforderungsbeschreibungen der zugeordneten Bildungspläne, die wiederum für einzelne Fächer den durch die KMK vereinbarten Abschlusstandards entsprechen.</p> <p>Übergang ist in § 5 Übergangs- und Überführungsverordnung geregelt.</p>

	Erklärungen zum weiteren Verlauf der Einstufungen in den folgenden Jahrgangsstufen fehlen völlig. Sinnvoll ist es, diese (zumindest andeutungsweise) mit aufzunehmen.	s. Kommentar zu „Weiteren Anmerkungen“ u. § 3 (neu)
<p>§ 2 (1) Voraussetzung für die Einstufung in den Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses ist der Besuch von mindestens zwei Kursen auf der oberen Anspruchsebene und höchstens einem Kurs auf der unteren Anspruchsebene in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung und folgendes Notenbild:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ausreichende Leistungen in den besuchten Kursen der oberen Anspruchsebene (<i>Anspruchsebene E</i>), 2. mindestens befriedigende Leistungen in dem Kurs der unteren Anspruchsebene (<i>Anspruchsebene G</i>), 3. durchschnittlich mindestens befriedigende Leistungen (Note 3,0) in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung. <p>Werden diese Mindestanforderungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung um eine Notenstufe unterschritten, so kann eine Einstufung in den Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses erfolgen, wenn die Mindestanforderung in einem weiteren Fach mit Fachleistungsdifferenzierung um eine Note überschritten wird.</p>	<p>Voraussetzungen für die Einstufung sind der Besuch der A- oder B-Kurse in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung.</p> <p>Hier ist es dringend erforderlich in den A-Kursen befriedigende Leistungen anzusetzen, da ein B-Kurs besucht werden kann (und in diesem „nur“ befriedigende Leistungen erzielt werden müssen).</p> <p>In den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung sind befriedigende Leistungen in Ordnung. Bei Unterschreitung der Mindestanforderungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung um eine Notenstufe, sollte die Mindestanforderung in einem weiteren Fach mit Fachleistungsdifferenzierung die Mindestanforderung um eine Note überschreiten sowie der Notendurchschnitt in den Fächern ohne Leistungsdifferenzierung bei 2,5 liegen.</p>	<p>Die Regelung orientiert sich an die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 in den Gesamtschulen (§ 22 Zeugnisordnung) und an der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I der KMK (5.2.8)</p> <p>s.o.</p>
(2) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ab-		

<p>weichen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft und der erreichte Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieses Schwerpunktes erwarten lassen.</p>		
<p>§ 3 (neu) <i>(1) Die Überführung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife in den Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses ist bis zum Ende der 9. Jahrgangsstufe zulässig, wenn die Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieses Schwerpunktes erwarten lässt. Hält die Schule die Überführung für pädagogisch sinnvoll, so teilt sie dies den Erziehungsberechtigten in einem Beratungsgespräch mit. Die Überführung erfolgt durch Entscheidung der Klassenkonferenz. In dieser Entscheidung ist festzulegen, in welche Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler im Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses wechseln soll. Die Schulleitung muss diesem Ergebnis zustimmen.</i></p> <p><i>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird vom Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses in den Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife überführt, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er im Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses nicht ausreichend gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz bis spätestens zum Ende der 9. Jahrgangsstufe. Wird der Antrag innerhalb der letzten acht Wochen des Schuljahres gestellt, empfiehlt die abgebende Klassenkonferenz die</i></p>	<p>Weitere Anmerkungen:</p> <p>Leider enthält die Verordnung keine genaueren Angaben darüber, wie bei Einstufung in den Schwerpunkt „Mittlerer Schulabschluss“ der Übergang nach der 10. Klasse auf weiterführende Schulen aussehen soll.</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn hier nähere Angaben über die Kursangebote, die Vorbereitung auf den Übergang zum Gymnasium o. ä. festgehalten werden. Des Weiteren ist eine Festlegung auf einheitliche Rahmenlehrpläne (KMK-Standards) zu empfehlen, damit jede/r SchülerIn gleiche Chancen bekommt.</p> <p>Ebenso fehlen genauere Angaben darüber, wie ein evtl. Wechsel vom Schwerpunkt Berufsbildungsreife in den Schwerpunkt Mittlerer Schulabschluss erfolgen kann, wenn die Noten überdurchschnittlich sind. In umgekehrter Reihenfolge natürlich auch.</p>	<p>Der Inhalt der Verordnung beschränkt sich auf die Einstufung der Schülerinnen und Schüler nach Jahrgangsstufe 8 und Überführungen bis zum Ende der 9. Jahrgangsstufe. Der Übergang nach der 10. Klasse im Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses ist in § 5 Übergangs- und Überführungsverordnung geregelt.</p> <p>Das kann nicht Inhalt einer Verordnung sein, sondern ist pädagogische Aufgabe der jeweiligen Schule. Die KMK-Standards werden durch die Bildungspläne der Fächer umgesetzt.</p> <p>Dieser Anregung des GEB wird mit dem § 3 (neu) in Anlehnung an die Übergangs- und Überführungsverordnung gefolgt. s. Spalte 1.</p>

<p><i>Jahrgangsstufe, in die die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden sollte. Die Empfehlung ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Von dieser Empfehlung kann nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</i></p>		
---	--	--